

Helmut Keller  
Buchzelgstrasse 91  
8053 Zürich

KR-Nr. 271/2003

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

**Einzelinitiative**

betreffend Nichtbeachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Untersuchungsorgane

Antrag:

Da Einstellungsverfügungen nicht der Konvention des Europarates entsprechen, sind alle Bestimmungen über Einstellungsverfügungen, Nichtannahme von Klagen und dergleichen im Zürcher Recht zu streichen. An deren Stelle soll der Hinweis auf die prioritäre Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen.

Begründung:

Die Zürcher Untersuchungsorgane beachten bei der Beurteilung von Strafanzeigen die Europäische Menschenrechtskonvention nicht. Die Konvention, vor allem deren Art. 6, soll zürcherischen Rechtsbestimmungen bezüglich Verfahrenseinstellung, Nichtannahme von Klagen und dergleichen vorgehen. Einstellungsverfügungen, wie sie hierzulande praktiziert werden, welche die Kläger zum Beklagten machen, sind im Licht der Konvention unzulässig.

Zürich, 8. August 2003

Mit freundlichen Grüßen  
Helmut Keller

271/2003